

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der STANKE Rollladen- und Sonnenschutztechnik GmbH

1. Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich

1.1. Allen Leistungen der STANKE Rollladen- und Sonnenschutztechnik GmbH (im Folgenden „Stanke“ oder „wir“) gegenüber einem Kunden liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zugrunde.

1.2. Widersprechende, abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden in keinem Fall Vertragsinhalt. Dies gilt selbst bei unserer Kenntnis oder wenn wir der Geltung nicht nochmals ausdrücklich widersprechen, es sei denn, der Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

1.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind in Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Unsere Angebote

2.1. Etwaige Erklärungen der Stanke stellen keine Angebote dar, sondern entsprechen lediglich unverbindlichen Aufforderungen an den Kunden, ein Angebot an uns abzugeben.

2.2. Ausstellung und Katalog haben lediglich die Aufgabe, den Verwendungszweck eines Einzelteiles und dessen genaue Bezeichnung zu ermöglichen.

3. Vertragsschluss

3.1. Der Bestellauftrag des Kunden gilt als Angebot an uns zum Abschluss eines Vertrages.

3.2. An diesen Bestellauftrag ist der Kunde höchstens 10 Tage gebunden.

3.3. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande bzw. bei Fehlen einer Bestätigung durch Ausführung des Auftrages.

4. Vertragsumfang

4.1. Der Vertragsumfang bestimmt sich durch den vereinbarten Leistungsumfang und ergibt sich aus den Vertragsgrundlagen.

4.2. Ist uns eine Werkleistung übertragen (z.B. Montagearbeiten), werden wir im Rahmen der ordnungsgemäßen und vollständigen Vertragserfüllung, vorbehaltlich anderweitiger konkreter Vereinbarungen, alle, zur mangelfreien und funktionsgerechten Erstellung der uns übertragenen Werkleistung notwendigen Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, jeweils nach den anerkannten Regeln der Technik, erbringen.

4.3. Wir sind nicht verpflichtet, Planungsleistungen zu erbringen oder dem Kunden Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen zu beschaffen, es sei denn, diese Leistungserbringung ist nach dem Vertrag ausdrücklich vereinbart oder entspricht der gewerblichen Verkehrssitte. Verlangt der Kunde dennoch die Beschaffung entsprechender Unterlagen oder die Erbringung entsprechender Dienstleistungen, hat er diese gesondert zu vergüten.

4.4. Wir sind nicht verpflichtet, die zur Leistungserbringung notwendigen Verkehrsflächen des Kunden zu sichern und instandzuhalten, es sei denn, dies ist ausdrücklich vertraglich vereinbart.

5. Abtretungsverbot

5.1. Forderungen, Ansprüche, Rechte und Anwartschaftsrechte aus den mit uns geschlossenen Verträgen dürfen vom Kunden nicht ohne unsere ausdrückliche Erlaubnis abgetreten oder anderweitig übertragen werden.

5.2. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

6. Leistung, Leistungszeit/ -fristen, Teilleistungen

6.1. Die Ausführung ist nach den verbindlichen Fristen, die im Vertrag ausdrücklich vereinbart und als solche bezeichnet sind (Vertragsfristen), zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden. Sofern Stanke Leistungen nach einem Bauzeitenplan zu erbringen hat, gelten die darin enthaltenen Einzelfristen nur dann als Vertragsfristen, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist.

6.2. Ist für den Beginn der Ausführung keine Frist vereinbart, so hat der Kunde auf unser Verlangen Auskunft über den voraussichtlichen Beginn zu erteilen. Fordert der Kunde uns zum Beginn der Arbeiten auf, haben wir innerhalb einer Frist von 14 Werktagen ab Aufforderung durch den Kunden mit den Arbeiten zu beginnen. Wir werden dem Kunden den Beginn der Ausführung anzeigen.

6.3. Verlangt der Kunde weitere, nicht im ursprünglichen Vertrag enthaltene Arbeiten oder andere, zuvor nicht vereinbarte Ausführungsarten und führen diese dazu, dass die Ausführungsfristen objektiv nicht einzuhalten sind, verlängern sich diese betroffenen Ausführungsfristen angemessen um den zeitlichen Umfang, der objektiv erforderlich ist, um die Änderungswünsche des Kunden umzusetzen.

6.4. Ist die Nichteinhaltung der Leistungszeit oder -frist auf Ereignisse höherer Gewalt, Naturkatastrophen, auf Arbeitskämpfe, unrichtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung, unvorhersehbarer Witterungsverhältnisse oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Leistungszeit oder -frist angemessen, falls wir die Nichteinhaltung der Leistungszeit oder -frist nicht zu vertreten haben. Wir werden dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

6.5. Wird die vertraglich vereinbarte Leistung aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt, Naturkatastrophen, unterbliebener Selbstbelieferung, unvorhersehbarer Witterungsverhältnisse oder sonstigen Ereignissen, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen und deren Eintritt wir nicht zu vertreten haben, endgültig unmöglich, so steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wir werden den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren und ggf. schon erbrachte Gegenleistungen unverzüglich rückerstatten.

6.6. Ausführungsfristen verlängern sich zudem, soweit eine Behinderung unserer Leistung durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Kunden verursacht ist und wir dem Kunden die Behinderung unverzüglich anzeigen.

6.7. Wir sind zu Teilleistungen jederzeit berechtigt, sofern die Leistung in Teilen und zeitlichen Abständen dem Kunden zugemutet werden kann.

7. Vergütung

7.1. Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach dem Auftragschreiben, den Angebotsunterlagen und den AGB zur vertraglichen Leistung gehören.

7.2. Grundlage für den in unserem Angebot genannten Preis unserer Produkte, z.B. Rollladen-, Sonnenschutz- und Insektengitteranlagen ist unserer am Angebotstag gültiger Listenpreis für das angebotene Produkt. Wird der Listenpreis im Zeitraum zwischen Vertragsschluss und der

jeweiligen Lieferung unserer Produkte auf die Baustelle für die zu liefernden Waren erhöht, etwa weil Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, gestiegen oder neu entstanden sind, oder aufgrund einer Änderung der Rohstoff- und/oder Wirtschaftslage Umstände eingetreten sind, die die Herstellung und/oder den Einkauf des betreffenden Erzeugnisses wesentlich gegenüber dem Zeitpunkt der Preisvereinbarung verteuert haben, gilt Folgendes:

7.2.1. Bei **Verträgen mit einem Verbraucher** sind wir berechtigt, den vertraglich vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen, wenn zwischen dem Vertragsschluss und der, mit dem Kunden vereinbarten Leistungszeit ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt. Wir werden den Kunden umgehend, spätestens aber zwei Wochen vor dem vereinbarten Lieferzeitpunkt/Leistungszeitpunkt, über die Preiserhöhung informieren. In diesem Fall kann der Kunde binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung durch schriftliche oder textförmliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten. Tut er dies nicht, so gilt der bekanntgegebene neue, höhere Listenpreis als vereinbart. Zu einer entsprechenden Preiserhöhung sind wir auch dann berechtigt, wenn wir aufgrund von vom Kunden zu vertretenen Umständen die vertragliche Leistung erst nach mehr als vier Monaten nach Vertragsschluss erbringen können.

Verbraucher ist dabei jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

7.2.2. Bei **Verträgen mit einem Unternehmer** sind wir berechtigt, den vertraglich vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen. Wir werden den Kunden umgehend, spätestens aber zwei Wochen vor dem vereinbarten Leistungszeitpunkt, über die Preiserhöhung informieren. In diesem Fall kann der Kunde binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung durch schriftliche oder textförmliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten. Tut er dies nicht, so gilt der bekanntgegebene neue, höhere Listenpreis als vereinbart.

7.3. Soweit keine andere Berechnungsart vereinbart ist, wird nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet. Im Rahmen der Berechnung nach Einheitspreisen gilt dabei Folgendes:

7.3.1. Weicht die ausgeführte Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung um nicht mehr als 10% von dem im Vertrag vorgesehenen Umfang ab, so gilt

unabhängig der Nrn. 7.3.2. und 7.3.3. der vertragliche Einheitspreis.

7.3.2. Für die über 10 % hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Dies gilt nicht, soweit wir den Mengenansatz schuldhaft unzutreffend veranschlagt haben.

7.3.3. Bei einer über 10 % hinausgehenden Unterschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen der Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge der Leistung oder Teilleistung zu erhöhen, soweit wir nicht durch Erhöhung der Mengen bei anderen Ordnungszahlen (Positionen) oder in anderer Weise einen Ausgleich erhalten. Die Erhöhung des Einheitspreises soll im Wesentlichen dem Mehrbetrag entsprechen, der sich durch Verteilung der Baustelleneinrichtungs- und Baustellengemeinkosten und der Allgemeinen Geschäftskosten auf die verringerte Menge ergibt. Die Umsatzsteuer wird entsprechend dem neuen Preis vergütet. Dies gilt nicht, soweit wir den Mengenansatz schuldhaft unzutreffend veranschlagt haben.

7.3.4. Sind von der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung andere Leistungen abhängig, für die eine Pauschalsumme vereinbart ist, so kann mit der Änderung des Einheitspreises auch eine angemessene Änderung der Pauschalsumme gefordert werden.

7.4. Sonstige Kosten, wie Versandkosten, Kosten der Verpackung, Transport und Transportversicherung sind nicht Bestandteil der Preise und werden gesondert berechnet, soweit angefallen.

8. Zahlungsbedingungen, Vorkasse Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

8.1. Falls nichts anderes vereinbart ist, ist der jeweilige Rechnungsbetrag sofort nach Leistung ohne Skontoabzug fällig und in der Weise zu zahlen, dass wir spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum über den Betrag verfügen können. Ungeachtet des verwendeten Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der volle Rechnungsbetrag unwiderruflich auf unserem Konto gutgeschrieben wird.

8.2. Bei Teilleistungen werden entsprechende Teilzahlungen fällig.

8.3. Wir sind berechtigt, nach Vertragsschluss eine Anzahlung bis 10 % der Auftragssumme zu verlangen, wenn Gegenstand des Vertrags keine vorgefertigte Ware ist sondern diese individuell für den Kunden hergestellt wird.

8.4. Vereinbarte Preisnachlässe und andere Vergünstigungen binden uns nur bei Abnahme der gesamten bestätigten Ware.

8.5. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder bestrittenen, aber entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen; das Gleiche gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten.

9. Versand und Gefahrenübergang

9.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, übernehmen wir nicht die Anlieferung der Ware. Diese wird dem Kunden an unserer Geschäftsadresse übergeben.

9.2. Wünscht der Kunde eine Anlieferung der Ware, hat er uns dazu ein Frachtunternehmen zu benennen, das die Lieferung ausführt.

9.3. Die Ware wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt bereitgestellt. Falls handelsüblich, leisten wir verpackt. Die Kosten für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel trägt der Kunde.

9.4. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss mit Eintritt der Leistungszeit oder Ablauf der Leistungsfrist abgerufen, bzw. abgeholt werden, andernfalls sind wir berechtigt, diese nach vorheriger Fristsetzung auf Kosten und Gefahr des Kunden nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Eigentumsvorbehalt bei einem Vertrag mit einem Verbraucher

10.1.1. Die gelieferten Waren bleiben bei einem **Vertrag mit einem Verbraucher** bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung unser Eigentum.

10.1.2. Das Eigentum an den gelieferten Sachen geht erst an den Kunden über, wenn der Kunde den Kaufpreis samt allen Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Finanzierungskosten, Zinsen, etc.) bezahlt hat.

10.1.3. Werden mehrere Sachen zu einem Gesamtpreis verkauft, bleibt das Eigentum an allen Sachen bis zu dessen vollständiger Bezahlung vorbehalten.

10.1.4. Wird die Sache eigentumszerstörend verarbeitet oder mit einer anderen Sache verbunden oder vermischt, erwerben wir das Eigentum oder nach Wertanteil das Miteigentum an der neuen Sache.

10.1.5. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, instand zu halten und uns bei Pfändung, Beschädigung oder Abhandenkommen der Sachen sowie bei Besitz- und Wohnungswechsel unverzüglich in Textform zu unterrichten. Verletzt der Kunde diese Verpflichtungen in erheblichem Maße, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

10.2. Eigentumsvorbehalt bei einem Vertrag mit einem Unternehmer

10.2.1. Die gelieferten Waren bleiben bei einem **Vertrag mit einem Unternehmer** bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, unser Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenes Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.

10.2.2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware geschehen für uns, ohne uns zu verpflichten. Wird die Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so überträgt uns der Kunde schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand und verwahrt diese mit kaufmännischer Sorgfalt für uns.

10.2.3. Dem Kunden ist der Weiterverkauf im Abzahlungsgeschäft, insbesondere jede Absatzfinanzierung oder Kundenfinanzierung, auch direkte oder mittelbare Beteiligung daran, ausdrücklich untersagt. Ebenso ist es dem Kunden untersagt, über die unter verlängertem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren Rechtsgeschäfte abzuschließen, bei denen die Abtretung der Gegenforderung vertraglich ausgeschlossen wird.

10.2.4. Im Übrigen ist dem Kunden gestattet, die Ware im Rahmen von ordnungsgemäßen in seiner Branche üblichen Veräußerungsgeschäften zu verkaufen. Diese Berechtigung hat zur Voraussetzung, dass der Kunde seine Verpflichtungen gegenüber Lieferanten, Banken und sonstigen Gläubigern termingemäß erfüllt hat und in Zukunft termingemäß erfüllen wird. Liegen diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vor, so erlischt jedes Veräußerungsrecht, vielmehr ist alsdann der Kunde ausdrücklich verpflichtet, unsere Waren getrennt von anderen Waren unter Kenntlichmachung unseres Eigentums zu lagern. Die durch den Verkauf entstehenden Forderungen werden schon jetzt mit allen Nebenrechten an uns abgetreten, und zwar in Höhe unseres jeweiligen Materialanteils, berechnet zu unseren Fakturenpreisen. Der Kunde ist berechtigt, die Forderungen bei seinen Kunden einzuziehen. Dies geschieht jedoch für uns. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug oder bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Der Kunde ist verpflichtet, eingezogene Beträge, die den

Lieferwert gemäß unserer Rechnungen beinhalten, getrennt von seinen übrigen Geldern zu verwahren. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, uns die Anschrift seiner Abnehmer bekannt zu geben. Wir sind berechtigt, die Zession jederzeit mitzuteilen. Wir sind weiter berechtigt, vorausabgetretene Forderungen ohne vorherige Verständigung des Kunden gerichtlich geltend zu machen. Der Kunde übernimmt alle damit zusammenhängenden Kosten. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für Werkverträge, für Werklieferungsverträge und für Ansprüche aus § 951 BGB.

10.2.5. Alle anderen Verfügungen über die von uns gelieferten Vorbehaltswaren, insbesondere jede Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind ausgeschlossen. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen in unser Eigentum ist uns unverzüglich Mitteilung zu machen unter Beifügung einer eidesstattlichen Versicherung, dass die gepfändeten Waren mit den von uns gelieferten identisch sind. Wir sind berechtigt, noch im Besitz des Kunden vorhandene Ware zurückzuholen ohne Rücksicht darauf, ob diese Ware aus der nicht bezahlten Lieferung stammt.

11. Gewährleistung

11.1. Wir übernehmen keine Gewährleistung für Mängel, die auf Planungen oder Anordnungen des Kunden, auf die von diesem zur Verfügung gestellten oder vorgeschriebenen Stoffe oder Bauteile oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers beruhen, es sei denn, wir hätten die Fehler des Kunden erkennen können oder haben es unterlassen, dem Kunden unsere Bedenken bzw. die Fehler anzuzeigen.

11.2. Der Kunde hat etwaige, im Zeitpunkt der Übergabe vorhandene, offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware, in Textform anzuzeigen. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige ist der Zeitpunkt ihrer Absendung durch den Kunden maßgeblich. Unterbleibt diese Anzeige oder erfolgt sie verspätet, ist die gesetzliche Mängelgewährleistung hinsichtlich offensichtlicher Mängel ausgeschlossen. Die Regelungen der Nr. 12 (Schadensersatzansprüche) bleiben davon unberührt.

11.3. Der Kunde akzeptiert handelsübliche Abweichungen zu bestelltem Maß, Gewicht, Güte und Farbe, die sich aus produktionstechnischen oder verpackungstechnischen Gründen ergeben, soweit diese für den Kunden zumutbar sind. Die Abweichungen gelten insbesondere dann als zumutbar, wenn sie innerhalb der Toleranzgrenzen einschlägiger DIN-Vorschriften/Normen liegen.

11.4. Bei einem **Vertrag mit einem Unternehmer** gilt zudem Folgendes:

11.4.1. Das Recht auf Minderung des Kaufpreises bleibt ausgeschlossen.

11.4.2. Gewährleistungsrechte verjähren nach Ablauf eines Jahres ab Übergabe der Sache, soweit es sich nicht um bauwerksbezogene Leistungen handelt.

11.4.3. Die Vorschriften der Nr. 12 (Schadensersatzansprüche) bleiben unberührt.

11.4.4. Die Vorschriften des Unternehmerregresses gem. §§ 445a, 445b, 448 BGB bleiben unberührt.

11.5. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

12. Schadensersatzansprüche

12.1. Für einen Schaden jeglicher Art des Kunden, gleich aufgrund welcher Tatsache oder Rechtsgrundlage, haften wir nur im Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns unsererseits oder eines unserer Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Regeln.

12.2. Dies gilt nicht bei Personenschäden, bei Übernahme einer Garantie oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, der Übernahme einer Garantie oder bei Personenschäden haften wir auch bei leichter Fahrlässigkeit.

12.3. Der Anspruch auf Schadensersatz aufgrund einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, z.B. die Verschaffung einer sach- und rechtmangelfreien Sache.

12.4. Ansprüche des Kunden auf Ersatz mittelbarer Schäden sind mit Ausnahme im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern sie nicht vorhersehbar waren.

12.5. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

12.6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

13.1. Bei einem Vertrag mit einem Kaufmann, einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder

öffentlich- rechtlichem Sondervermögen ist Forstinning ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

13.2. Erfüllungsort für unsere Leistungen ist im Zweifel Forstinning; ein Gerichtsstand wird damit nicht begründet.

14. Schlussbestimmungen, anwendbares Recht

14.1. Sollte eine Regelung dieser allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.

14.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und den Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist auch für den Fall ausdrücklich ausgeschlossen, dass eine Anwendung in den Geschäftsbedingungen des Kunden aufgenommen ist.

15. Hinweis gemäß § 36

Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Stanke ist nach den gesetzlichen Vorschriften nicht zur Teilnahme an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle i.S.d. Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) verpflichtet. Stanke ist auch nicht dazu bereit, freiwillig an einem Streitbelegungsverfahren teilzunehmen.

16. Widerrufsrecht

16.1. Sofern der Vertrag mit einem Verbraucher außerhalb unserer Geschäftsräume geschlossen oder für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden, steht dem Kunden ein Widerrufsrecht zu, dessen Inhalt und dessen Umfang in **Anlage 1** zu diesen AGB erläutert sind.

16.2. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch dann nicht, wenn ein Vertrag zur Lieferung von Waren geschlossen wird, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Kunden maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten sind.

Forstinning, Februar 2026

Anlage 1

zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der STANKE Rollladen- und Sonnenschutztechnik GmbH

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (STANKE Rollladen- und Sonnenschutztechnik GmbH, Römerstraße 4, 85661 Forstinning, Telefon: 08121/91930, Telefax: 08121/919355, E-Mail- Adresse: info@stanke.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir holen die Waren ab. Wir holen die Waren auf unsere Kosten ab. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An
STANKE Rollladen- und Sonnenschutztechnik GmbH,
Römerstraße 4,
85661 Forstinning

per Telefax: 08121/919355 oder
E-Mail- Adresse: info@stanke.de:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

.....
Bestellt am (*)/erhalten am (*):

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):

Datum:

(*) Unzutreffendes streichen.